

Satzung des Vereines Verband der Professorinnen und Professoren der Wirtschaftsuniversität Wien

Geändert durch Beschlüsse der Generalversammlung vom 18. Juni 2008, 13. Juni 2018, 17. Juni 2020, 17. Juni 2022 und 14. Juni 2023

§1

Name und Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen „Verband der Professorinnen und Professoren der Wirtschaftsuniversität Wien (Hochschule für Welthandel)“ und hat seinen Sitz in Wien.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein ist unpolitisch. Er dient der Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder sowie der emeritierten und pensionierten Professorinnen und Professoren der Wirtschaftsuniversität.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Verfassung von Denkschriften und Eingaben, Stellungnahmen zu Berufs- und Standesfragen, Vorsprachen bei Behörden, Führung von Verhandlungen, Beratung der Mitglieder, Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Belange der Mitglieder und Förderung des gesellschaftlichen Zusammenschlusses der Mitglieder.

§3

Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereines werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht, die jeweils nach Bedarf von der Generalversammlung festgesetzt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Wirtschaftsuniversität gemäß § 94 Abs 2 Z 1 UG 2002 sein.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftliche Beitrittserklärung durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme von Personen gemäß Z 1 ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Ende der Zugehörigkeit zur Wirtschaftsuniversität als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor im Sinne des § 94 Abs 2 Z 1 UG 2002,
 - b) durch Austritt, der spätestens bis zum 30. September für das nächste Kalenderjahr schriftlich dem Vorstand anzuzeigen ist;
 - c) durch Ausschluss. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des Vereines zu fördern und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
5. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und dem Gesamtwirken des Vereines teilzunehmen und die ihnen daraus erwachsenden Vorteile zu genießen.

§5

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer/innen
- d) das Schiedsgericht.

§6

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal in jedem Jahre einzuberufen.
2. Die außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder bei Vorlage der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird. Die Generalversammlung ist auch bei Funktionsunfähigkeit des Vorstandes von dem letzten noch in Funktion stehenden Mitglied des Vorstandes einzuberufen, unter dessen Leitung sie auch steht.
3. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dabei ist eine Frist von zumindest sieben Tagen einzuhalten. Es genügt, wenn die Einladung spätestens am ersten Tag der siebentägigen Frist abgesendet wird.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Falls die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, findet 15 Minuten später am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nicht anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - a) Festsetzung ihrer Tagesordnung;
 - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes, des Rechnungsabschlusses und des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 - f) Genehmigung von Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes;
 - h) die freiwillige Auflösung des Vereins. Die letzte Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens, die nur zur Wahrnehmung der Förderung der Vereinszwecke erfolgen darf.Beschlüsse über die Punkte e, f, g und h erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands können nur Universitätsprofessorinnen und

Universitätsprofessoren der Wirtschaftsuniversität gemäß § 94 Abs 2 Z 1 UG 2002 sein.

2. Die Generalversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes dessen Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden.
3. Die Wahlen gem. Z. 1 u. 2 sind direkt und geheim; sie erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Wahlen gem. Z. 1 u. 2 erfolgen für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
6. Die Mitgliedschaft zum Vorstand erlischt
 - a) durch Rücktritt des Mitgliedes von seiner Funktion,
 - b) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum Verein nach § 4.3,
 - c) wenn die Generalversammlung die Enthebung beschließt nach § 6.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet in allen nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
8. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Zur Beschlussfähigkeit müssen drei Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
9. Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Generalversammlung.
10. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
11. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom/von der Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes gezeichnet sein.
12. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden werden seine/ihre Funktionen vom/von der Stellvertreter/in wahrgenommen.
13. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Vorstandsmitglieder, maximal jedoch fünfzig von Hundert der tatsächlichen Größe des Vorstandes, kooptieren. Das kooptierte Mitglied hat Sitz und Stimme im Vorstand. Ihre Zugehörigkeit zum Vorstand endet gemäß Z 6, sowie mit der nächsten, auf den Kooptierungsbeschluss folgenden, Generalversammlung.

§8

Die Rechnungsprüfer/innen

Die zwei Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die gesamte Geldgebarung des Vereines zu überwachen.

§9

Das Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die aus Vereinsverhältnissen entspringen, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
2. Das aus drei Vereinsmitgliedern bestehende Schiedsgericht wird vom Vorstand, sofern diese Partei ist, durch die Generalversammlung ausgewählt.
3. Die drei Schiedsrichter/innen wählen unter sich eine/n Obfrau/Obmann.
4. Jede Partei entsendet ein Vereinsmitglied als Vertreter/in ihres Standpunktes zur Schiedsverhandlung. Diese Vertreter/innen haben keine Stimme.
5. Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist nicht statthaft.

§10

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Der mit Beschluss der Generalversammlung vom 13. Juni 2018 geänderte § 7 Z. 4 (statt zweijähriger nunmehr dreijährige Funktionsdauer des Vorstands und des/der Vorsitzenden) tritt mit 16. Oktober 2019 in Kraft. Die vorangehende Funktionsperiode des Vorstands und des/der Vorsitzenden endet daher frühzeitig mit 15. Oktober 2019.